

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/006/2008/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	10.03.2008				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	08.04.2008				
Stadtrat	öffentlich	23.04.2008				

Titel:

Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 beigefügte Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA, Hauptsatzung der Stadt Dessau Bundesfernstraßengesetz (FStrG); Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Sondernutzung ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus [Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 8 Abs. 1; Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) § 18 Abs. 1].

Gem. § 21 StrG LSA können für diese Sondernutzungen Gebühren erhoben werden. Die Städte Dessau und Roßlau hatten nach der politischen Wende im Zuge der Schaffung des notwendigen Ortsrechts jeweils eigene Sondernutzungssatzungen erlassen. In der Stadt Roßlau existierten jeweils eigene Satzungen für die Regelungen der Sondernutzung an sich und für die Bemessung der entsprechenden Sondernutzungsgebühren. In der Stadt Dessau waren beide Sachverhalte in einer Satzung mit entsprechenden Gebührentarifen in einer Anlage geregelt.

Die zuständigen Ämter der Verwaltungen von Roßlau und Dessau hatten im Hinblick auf die Fusion zur Doppelstadt Dessau-Roßlau einen gemeinsamen Satzungsentwurf abgestimmt, in welchen die mit den jeweiligen bisherigen Satzungen gesammelten Erfahrungen eingeflossen sind. Aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität diente dabei die Satzung der Stadt Dessau als Grundlage. Die zu beschließende Sondernutzungssatzung entspricht dem damaligen Satzungsentwurf.

Mit Beschluss der Sondernutzungssatzung gilt dann für beide ehemaligen Gemeindegebiete identisches Ortsrecht sowohl hinsichtlich der Rechtsgrundlagen (Satzung) als auch der Gebührentarife.

Zur gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Gemeindegebiet der ehemaligen Stadt Dessau ergeben sich nachfolgende Änderungen:

Gültige Satzung	Satzung neu	Bemerkung
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich Abs. 4 – gesonderte Satzungen für öffentliche Wochenmärkte -	§ 1 Sachlicher Geltungsbereich Abs. 4 – gesonderte Satzungen für öffentliche Wochenmärkte - gestrichen	Marktsatzung und Marktgebüh- rensatzung wurden aufgehoben. Gebühren werden nunmehr durch die Tarife aus der Anlage zur Sondernutzungssatzung bestimmt.
	§ 3 Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen Erweiterung um Buchstabe e) Verkauf ohne festen Standort (Verkaufsfahrzeuge mit Tourenplan) ... Erweiterung um Buchstabe f) bis 30 cm in Gehwege ... hinein- reichende Bauteile	Berücksichtigung der beson- deren Versorgungsverhältnisse in Gemeindeteilen von Roßlau Vorher nur im Gebührentarif als gebührenfreie Sondernutzung aufgeführt. Damit bedurfte diese Art der Sondernutzung bisher dennoch einer Genehmigung.
§ 4 Erlaubnisantrag Abs. 1 ... 3 Wochen vorher ...	§ 4 Erlaubnisantrag Abs. 1 ... 4 Wochen vorher ...	Änderung weil die Erfahrung zeigt, dass bei 3 Wochen die Möglichkeit der Einflussnahme auf z.B. Sperrplan oder Technologie zur Verkürzung der Inanspruchnahme zu gering.
	§ 5 Sondernutzungserlaubnis Einfügen Abs. 2	Hinweis auf Widerruf in Abs. 1. Neu ist Benennung von Wider- rufsgründen.
	§ 9 Erlöschen der Sonder- nutzungserlaubnis Abs. 3 Einfügung „schriftlich“	

	anzuzeigen	
	§ 10 Gebührenpflicht In Abs. 2 Einfügung „jedoch mindestens 5,00 € je Sonder- nutzung“	Übernahme einer Mindestgebühr aus bisheriger Satzung von Roßlau
	§ 11 Gebührenbefreiung und – ermäßigung Abs. 2 Einfügung „auf Antrag“	Klarstellung, dass Gebühren- erlass oder -erstattung nur auf Antrag erfolgt

Anlage 2: Gegenüberstellung der Gebührentarife

Anlage 3: Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Gegenüberstellung Gebührentarife

(zu diesen Gebühren wird noch eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung berechnet; siehe § 10 (1) der Satzung)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Roßlau (Gebühr - alt)	Dessau (Gebühr - alt)	Vorschlag Gebühr Dessau-Roßlau (je angefangene m ²)	Bemerkungen zu den Spalten
1 1.1	Baustelleneinrichtung Straßen, Wege und Plätze benutzen durch z.B. Aufstellung von Absperrungen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien, Containern u. ä., die der Baudurchführung dienen	m ² /Tag 0,05 € mind. 3,50 €	m ² /Tag 0,35 € m ² /Woche 2,35 € m ² /Monat 9,40 €	m ² /Tag 0,35 € m ² /Woche 2,35 € m ² /Monat 9,40 €	
1.2	Aufstellen und Einsatz von Hubwagen, Liften, Bühnen, Leitern, Kranwagen u.ä.	m ² /Tag 0,05 € mind. 3,50 €	Gerät/Tag 0,70 €	Gerät/ m ² /Tag 0,70 €	Mindestgebühr i.H.v. 5,00 € festgelegt (§10 Abs. 2)
2	Aufstellen von Containern für sonstige Zwecke über die erlaubnisfreie Nutzung (§ 3(1) Pkt. c) hinaus	ab dem 3. Tag 8,00 €/Tag	m ² /Tag 0,30 € m ² /Woche 2,15 € m ² /Monat 8,60 €	m ² /Tag 0,30 € m ² /Woche 2,15 € m ² /Monat 8,60 €	
3	Lagerung von Gegenständen und Gütern der Ver- und Entsorgung, Umzugsgut u.ä. für private Zwecke über die erlaubnisfreie Nutzung (§ 3 (1) Pkt. c, d) hinaus	ab dem 3. Tag m ² /Tag 0,30 € mind. 5,50 €	m ² /Tag 0,25 € m ² /Woche 1,80 € m ² /Monat 7,20 €	m ² /Tag 0,25 € m ² /Woche 1,80 € m ² /Monat 7,20 €	
4	Baustellenzufahrten vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen	m ² /Tag 0,05 €	m ² /Woche 2,70 €	m ² /Woche 2,70 €	
5	Verlegung von Leitungen aller Art mit Zubehör über- und unterirdisch (ausgenommen sind vorübergehende Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung)	-/-	je angefangene 100 m 270,00 €	je angefangene 100 m 270,00 €	Betrifft z.B. private Leitungen zur Versorgung geschlossener Benutzerkreise oder betriebliche Leitungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Roßlau (Gebühr - alt)	Dessau (Gebühr - alt)	Vorschlag Gebühr Dessau-Roßlau (je angefangene m ²)	Bemerkungen zu den Spalten
6	Aufgrabungen der öffentlichen Straße (außer vorübergehender Aufgrabung für die öffentliche Ver- und Entsorgung)	m ² /Tag 0,25 € mind. 15,50 €	m ² /Tag 0,35 € m ² /Woche 2,70 € m ² /Monat 10,80 €	m ² /Tag 0,35 € m ² /Woche 2,70 € m ² /Monat 10,80 €	
7	Verkaufseinrichtungen				
7.1	Verkaufsstände, Kioske, Verkaufswagen	m ² /Tag 1,00 € mindestens 5,50 € Imbiss/Tag 30,00 €	m ² /Monat 14,40 €	m ² /Tag 1,50 € Imbiss pro Tag 35,00 €	
7.2	Verkauf von Weihnachtsbäumen	nicht geregelt	einmalig 4,30 €/m ²	einmalig 4,30 €/m ²	
7.3	sonstige kurzfristige Verkaufseinrichtungen (tägl. An- und Abfahrt)	nicht geregelt	m ² /Tag 0,45 €	m ² /Tag 1,00 € Imbiss pro Tag 25,00 €	
7.4	Verkauf ohne festen Standort (Verkaufsfahrzeuge mit Tourenplan)	nicht geregelt	m ² /Woche 3,00 €	m ² /Woche 3,00 €	
8.1	Dekorationen und Angebotsaufsteller/Werbeanlagen < 1,0 m² sowie Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die bis höchstens 1m in den Verkehrsraum hineinragen	./.	./.	./.	Gebührenfrei
8.2	Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 1m in den Verkehrsraum hineinragen	bis 5 m ² gebührenfrei m ² /Tag 0,50 € mindestens 25,00 €	m ² /Monat 2,90 €	m ² /Monat 2,90 €	
9	Tische, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	einmalig jährlich 25,00 €	m ² /Saison 4,00 € (04 bis 10)	m ² /Jahr 6,00 €	
10	Bauliche Anlagen				
10.1	über 30 cm in den Verkehrsraum hineinreichende oder freistehende bauliche Anlagen wie z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, öffentliche Fernsprechstellen sofern sie nicht durch die DT AG betrieben werden, Aufzugsschächte, Briefkästen, Treppen, Schaukästen, Vitrinen u.ä.	einmalige Verwaltungsgebühr	m ² /Jahr 85,00 € m ² /Monat 7,20 €	m ² /Jahr 85,00 € m ² /Monat 7,20 €	
10.2	Sonnenschutzdächer	einmalige Verwaltungsgebühr	./.	einmalige Verwaltungsgebühr	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Roßlau (Gebühr - alt)	Dessau (Gebühr - alt)	Vorschlag Gebühr Dessau-Roßlau (je angefangene m ²)	Bemerkungen zu den Spalten
10.3	Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten	nicht geregelt	./.	gebührenfrei	
10.4	Einengung von Verkehrsflächen zum Zwecke der Gestaltung (z.B. Blumenkübel)	nicht geregelt	m ² /Monat 3,60 € m ² /Jahr 43,00 €	m ² /Monat 3,60 € m ² /Jahr 43,00 € bzw. gebührenfrei	
11 11.1	Werbeanlagen großflächige Werbetafeln (> 1,0 m ²)	Pachtverträge	m ² Werbefläche/Monat 7,90 €	m ² Werbefläche/Monat 7,90 €	
11.2	Werbung (< 1,0 m ²) auf eigenen Trägern, wie Platten, Dreieckständern u.ä. an der Stätte der Leistung, soweit diese mehr als 1,0 m in den Verkehrsraum hineinragen	gebührenfrei	m ² /Werbefläche pro Monat 6,50 €	m ² /Werbefläche pro Monat 6,50 €	
11.3	Werbung (< 1,0 m ²) auf eigenen Trägern, wie Platten, Dreieckständern u.ä. nicht an der Stätte der Leistung	./.	m ² /Werbefläche pro Monat 11,50 €	m ² /Werbefläche pro Monat 11,50 €	
11.4	abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich der Präsentation dienen	m ² /Tag 1,50 € mindestens 11,00 €	Stück/Tag 50,00 €	Stück/Tag 50,00 €	
11.5	Parken von Fahrzeugen und/oder Anhängern, die als mobile Werbeanlagen gelten pro m ² Werbefläche/Tag	./.	m ² Werbefläche Tag 0,50 €	m ² Werbefläche Tag 0,50 €	
11.6	Werbe- und Informationsstände einschließlich Busse	./.	m ² /Tag 0,40 €	m ² /Tag 0,40 €	
11.7	Verteilen von Werbung zu gewerblichen Zwecken	10,00 €/Person und Tag	nicht geregelt	10,00 €/Person und Tag	
12 12.1	Fahrradständer Fahrradständer ohne Werbung und Fahrradständer mit Werbehinweis auf das eigene Geschäft (Name, Logo) an der Stätte der Leistung	mit Werbung 10,50 €/Jahr	./.	gebührenfrei	
12.2	Fahrradständer mit Werbung	10,50 €/Jahr	25,00 €/Jahr	25,00 €/Jahr	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Roßlau (Gebühr - alt)	Dessau (Gebühr - alt)	Vorschlag Gebühr Dessau-Roßlau (je angefangene m ²)	Bemerkungen zu den Spalten
13	Maste, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr dienen	nicht geregelt	Stck./Monat 30,00 €	30,00 €/Jahr	.
14	Abstellen von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen oder nicht fahrbereiten Kraftfahrzeugen einschließlich Anhänger PKW LKW	nicht geregelt	Stück/Woche 30,00 € Stück/Woche 100,00 €	Stück/Woche 30,00 € Stück/Woche 100,00 €	
15	Parken von Anhängern über 2 Wochen	nicht geregelt	Stück/Woche 15,00 €	Stück/Woche 15,00 €	
16.1	Veranstaltungen	nicht geregelt	m ² /Tag 0,10 €	m ² /Tag 0,10 €	
16.2	Veranstaltungen im vorwiegend öffentlichen Interesse	nicht geregelt	nicht geregelt	gebührenfrei	
16.3	Spezial- und Jahrmärkte, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen mit überwiegend kommerzieller Ausrichtung	m ² /Tag 0,05 €	m ² /Tag 0,45 €	m ² /Tag 0,45 €	
17	sonstige Nutzungen	in Anlehnung vergleichbarer Positionen	0,50 bis 3.000,00 € (in Anlehnung an vergleichbare Positionen der Satzung)	0,50 bis 4.000,00 € (in Anlehnung an vergleichbare Positionen der Satzung)	

Sondernutzungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 23.04.2008 auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 549), der §§ 50 und 21 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz, GVBl. S. 540) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 8. August 1990 (BGBl. I. S. 1714) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001, (Zehntes Euro-Einführungsgesetz, BGBl. I. S. 3762), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr in der Stadt Dessau-Roßlau gewidmet sind oder ihm dienen (öffentliche Straßen), einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zum öffentlichen Straßenraum gehören:
 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen, Parkplätze, Rad- und Gehwege;
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör; das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bepflanzungen, Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung;
 4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen.
- (3) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen gehören zum Straßenkörper (einschließlich Geh- und Radwege) lediglich der Straßenoberbau, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Stadt, soweit in dem Straßengesetz LSA oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen durchgeführt werden:
 - a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - b) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der nichtgewerblichen Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
 - c) die kurzzeitige, notwendige Lagerung von Gegenständen der Ver- oder Entsorgung auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
 - d) die kurzzeitige, notwendige Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

Die Inanspruchnahme der erlaubnisfreien Sondernutzungen gem. Buchstaben a) bis d) ist dem Amt für Ordnung und Verkehr anzuzeigen (mindestens 48 Stunden vorher).

e) Verkauf ohne festen Standort (Verkaufsfahrzeuge mit Tourenplan) sofern eine Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs im Ortsteil nicht gegeben ist.

f) bis 30 cm in Gehwege und in Fußgängerzonen hineinreichende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen.

- (2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies erfordern.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzung ist bei der Stadt Dessau-Roßlau in der Regel mindestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 - a) den Ort,
 - b) Art und Umfang,
 - c) Dauer der Sondernutzung sowie
 - d) Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.
 Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus enthalten:
 - a) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung,
 - b) ein Konzept zum Schutz, der Wiederherstellung bzw. der Umgestaltung der Straße.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - a) notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 - b) einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.
- (5) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden.
Der Veranlasser hat jedoch das Tiefbauamt und das Amt für Ordnung und Verkehr unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und bei Überschreitung der unabweisbar notwendigen Dauer eine Genehmigung einzuholen.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadt. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Stadt kann, wenn Belange des Verkehrs es erfordern oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bei Nichterfüllung der mit der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen, die Erlaubnis zur Sondernutzung widerrufen.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung durch die Stadt erlaubt.

§ 6

Erlaubnis nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Gemeingebrauches für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung (§ 8 FStrG und § 23 StrG LSA).

Die Beantragung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 4.

§ 7

Verbotene Sondernutzung

- (1) Das nachdrückliche oder hartnäckige Ansprechen von Personen zum Zwecke des Bettelns (aggressives Betteln) ist verboten.
- (2) Das Betteln mit Minderjährigen oder mittels Minderjährigen ist verboten.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen sonstiger erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Stellen ausgeübt werden.
- (2) Die Genehmigung zur Sondernutzung ist am Ort der Sondernutzung verfügbar zu halten und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen und nachhaltige Schäden am Straßenkörper und sonstigen Einrichtungen vermieden werden.
- (4) Soweit der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (5) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen.
- (7) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (8) Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Sondernutzung.
- (9) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Die Stadt kann dafür die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (10) Die Stadt Dessau ist von Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Sondernutzung ergeben können, freizustellen.
- (11) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält.

§ 9

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren

Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.

- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Schadensersatzanspruch.
- (3) Die Beendigung der Sondernutzung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Gebührenpflicht

- (1) Für die Bearbeitung des Erlaubnisanspruches werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden außerdem Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Anlage), jedoch mindestens 5,00 € je Sondernutzung. Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif Ziffer 1 bis 17 nicht enthalten, richtet sich die Höhe der Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung.
- (4) Die Gebührenpflicht dauert an, solange die Sondernutzung ausgeübt wird. Sofern sich die Stadt in der Erlaubnis die förmliche Abnahme vorbehalten hat, gilt die Sondernutzung zu dem Zeitpunkt als beendet, der im Abnahmeprotokoll festgestellt ist.
- (5) Bei räumlicher oder zeitlicher Überschreitung der genehmigten Sondernutzung sowie bei ungenehmigter Sondernutzung wird die doppelte Gebühr nach Absatz 2 erhoben.

§ 11

Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Bei Nichtausnutzung der Erlaubnis wird im Falle einer Abmeldung vor dem beantragten Genehmigungszeitraum nur die Gebühr nach § 10 Absatz 1 erhoben.
- (2) Wird eine Erlaubnis widerrufen oder vorzeitig beendet aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden entrichtete Sondernutzungsgebühren auf Antrag anteilmäßig erlassen oder erstattet. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag erhalten, die sich bei einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätten. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Die Stadt kann Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen im öffentlichen Interesse oder aus Billigkeitsgründen gewähren. Die Sondernutzungsgebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) im Falle der unerlaubten Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Bestimmung getroffen ist.

§ 14
Übergangsregelung

Bereits genehmigte Sondernutzungen bedürfen für die Dauer ihrer Gültigkeit keiner neuen Erlaubnis.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR nach Straßengesetz LSA § 48 Abs. 2, bei Bundesstraßen nach § 23 Bundesfernstraßengesetz geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 20 Straßengesetz, des § 71 VwVfG in Verbindung mit § 53 ff. SOG LSA durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Sondernutzung der Stadt Dessau und die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen öffentlicher Flächen der Stadt Roßlau und die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Roßlau außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Koschig
Oberbürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Gebührentarife

(zu diesen Gebühren wird noch eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung berechnet; siehe § 10 (1) der Satzung)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit <small>(bei m² = je angefangene m²)</small>	Sondernutzungs- gebühr <small>(in EURO)</small>
1	Baustelleneinrichtung		
1.1	Straßen, Wege und Plätze benutzen durch z.B. Aufstellung von Absperrungen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien, Containern u. ä., die der Baudurchführung dienen	m ² /Tag m ² /Woche m ² /Monat	0,35 2,35 9,40
1.2	Aufstellen und Einsatz von Hubwagen, Liften, Bühnen, Leitern, Kranwagen u.ä.	Gerät bzw. m ² /Tag	0,70
2	Aufstellen von Containern für sonstige Zwecke über die erlaubnisfreie Nutzung (§ 3(1) Pkt. c) hinaus	m ² /Tag m ² /Woche m ² /Monat	0,30 2,15 8,60
3	Lagerung von Gegenständen und Gütern der Ver- und Entsorgung, Umzugsgut u.ä. für private Zwecke über die erlaubnisfreie Nutzung (§ 3 (1) Pkt. c, d) hinaus	m ² /Tag m ² /Woche m ² /Monat	0,25 1,80 7,20
4	Baustellenzufahrten vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen	m ² /Woche	2,70
5	Verlegung von Leitungen aller Art mit Zubehör über- und unterirdisch (ausgenommen sind vorübergehende Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung)	je angefangene 100 m	270,00
6	Aufgrabungen der öffentlichen Straße (außer vorübergehender Aufgrabung für die öffentliche Ver- und Entsorgung)	m ² /Tag m ² /Woche m ² /Monat	0,35 2,70 10,80
7	Verkaufseinrichtungen		
7.1	Verkaufsstände, Kioske, Verkaufswagen	m ² /Tag Imbiss pro Tag	1,50 35,00
7.2	Verkauf von Weihnachtsbäumen	je m ² einmalig	4,30
7.3	sonstige kurzfristige Verkaufseinrichtungen (tägl. An- und Abfahrt)	m ² /Tag Imbiss pro Tag	1,00 25,00
7.4	Verkauf ohne festen Standort (Verkaufsfahrzeuge mit Tourenplan)	m ² /Woche	3,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit (bei m ² = je angefangene m ²)	Sondernutzungs- gebühr (in EURO)
8.1	Dekorationen und Angebotsaufsteller/Werbeanlagen < 1,0 m ² sowie Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die bis höchstens 1m in den Verkehrsraum hineinragen		keine
8.2	Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 1m in den Verkehrsraum hineinragen	m ² /Monat	2,90
9	Tische, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	m ² /Jahr	6,00
10 10.1	Bauliche Anlagen über 30 cm in den Verkehrsraum hineinreichende oder freistehende bauliche Anlagen wie z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, öffentliche Fernsprechstellen sofern sie nicht durch die DT AG betrieben werden, Aufzugsschächte, Briefkästen, Treppen, Schaukästen, Vitrinen u.ä.	m ² /Jahr m ² /Monat	85,00 7,20
10.2	Sonnenschutzdächer	(nur einmalige Verwaltungsgebühr)	keine
10.3	Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten		keine
10.4	Einengung von Verkehrsflächen zum Zwecke der Gestaltung (z.B. Blumenkübel) (Entscheidung der Gremien erforderlich)	m ² /Monat m ² /Jahr	3,60 43,00 bzw. keine
11 11.1	Werbeanlagen großflächige Werbetafeln (> 1,0 m ²)	m ² Werbefläche/Monat	7,90
11.2	Werbung (< 1,0 m ²) auf eigenen Trägern, wie Platten, Dreieckständern u.ä. an der Stätte der Leistung, soweit diese mehr als 1,0 m in den Verkehrsraum hineinragen	m ² Werbefläche/Monat	6,50
11.3	Werbung (< 1,0 m ²) auf eigenen Trägern, wie Platten, Dreieckständern u.ä. nicht an der Stätte der Leistung	m ² Werbefläche/Monat	11,50
11.4	abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich der Präsentation dienen	Stück/Tag	50,00
11.5	Parken von Fahrzeugen und/oder Anhängern, die als mobile Werbeanlagen gelten pro m ² Werbefläche/Tag	m ² Werbefläche/Tag	0,50
11.6	Werbe- und Informationsstände einschließlich Busse	m ² /Tag	0,40
11.7	Verteilen von Werbung zu gewerblichen Zwecken	je Person und Tag	10,00
12 12.1	Fahrradständer Fahrradständer ohne Werbung und Fahrradständer mit Werbehinweis auf das eigene Geschäft (Name, Logo) an der Stätte der Leistung		keine
12.2	Fahrradständer mit Werbung	pro Jahr	25,00
13	Maste, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr dienen	pro Jahr	30,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit (bei m ² = je angefangene m ²)	Sondernutzungs- gebühr (in EURO)
14	Abstellen von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen oder nicht fahrbereiten Kraftfahrzeugen einschließlich Anhänger PKW LKW	je Stück / Woche je Stück / Woche	30,00 100,00
15	Parken von Anhängern über 2 Wochen	je Stück / Woche	15,00
16.1	Veranstaltungen	m ² /Tag	0,10
16.2	Veranstaltung im vorwiegend öffentlichen Interesse		gebührenfrei
16.3	Spezial- und Jahrmärkte, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen mit vorwiegend kommerzieller Ausrichtung	m ² /Tag	0,45
17	sonstige Nutzungen		0,50 bis 4.000,00 (in Anlehnung an vergleichbare Positionen der Satzung)